



**MARKTGEMEINDE
PERSENBEUG-GOTTSORF**
A-3680 Persenbeug, Rathausplatz 1
☎ 07412 - 522 06 | 📠 07412 - 522 06-5
🌐 www.persenbeug-gottsdorf.gv.at
✉ gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at

Richtlinien über die Gewährung eines Baukostenzuschusses für einen Glasfaseranschluss

1. Zweck der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Erreichung der 42% Hürde während der nÖGIG-Sammelphase von Jänner bis März 2022. Daher sollen alle Bürgerinnen und Bürger, die durch eine Glasfaserbestellung im Aktionszeitraum zur Erreichung der 42% Hürde beigetragen haben, mit einem Baukostenzuschuss für die Arbeiten auf der eigenen Liegenschaft unterstützt werden.

2. Fördervoraussetzungen:

Standard, zweifach oder dreifach Anschluss:

- a) Der Förderungswerber muss Eigentümer einer Liegenschaft in der Gemeinde Persenbeug-Gottsdorf sein.
- b) Der Förderwerber muss einen nÖGIG Glasfaser-Anschluss (Standard, zweifach oder dreifach) bestellt haben.
- c) Die Bestellung des Glasfaser-Anschlusses muss während der Sammelphase von Jänner bis März 2022, zum Aktionspreis erfolgt sein.

Aktionspreise:

Standard-Anschluss.....EUR 300,-
zweifach Anschluss.....EUR 200,- bzw. EUR 400,-
dreifach AnschlussEUR 300,- bzw. EUR 500,-

- d) Bei der Herstellung des Glasfaseranschlusses muss eine aufrechte Bestellung vorliegen.

Glasfaseranschluss bei Mehrparteienhäusern (ab 4 Nutzungseinheiten):

- e) Eigentümer von Wohnungen in Mehrparteienhäusern können um den Baukostenzuschuss ansuchen, wenn in ihrer Wohneinheit ein nÖGIG Glasfaseranschluss hergestellt wurde, und ein Vertrag mit einem Internet-Service-Provider abgeschlossen wurde.

3. Förderhöhe

Die Höhe des Förderungsbetrages beträgt einheitlich einmalig EUR 100,-.

4. Beantragung der Förderung

- a) Der Antrag auf Gewährung des Baukostenzuschusses kann erst nach Bezahlung der Anschlusskosten für den Glasfaseranschluss eingereicht werden.
- b) Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels dem von der Marktgemeinde Persenbeug-Gottdorf zur Verfügung gestellten Antragsformular.
- c) Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit Kopien der Rechnung und des Einzahlungsbeleges für die nÖGIG-Anschlussgebühr bzw. bei Eigentümern von Mehrparteienhäusern mit der Kopie eines Vertrages mit einem Internet-Service-Provider beim Gemeindeamt einzubringen.
- d) Je Liegenschaft mit Standard, zweifach oder dreifach Anschluss kann ein Antrag auf Baukostenzuschuss eingereicht werden. Bei Mehrparteienhäusern (ab 4 Nutzungseinheiten) kann je Wohneinheit mit Glasfaseranschluss und aufrechtem Vertrag mit einem Internet-Service-Provider ein Antrag eingereicht werden.

5. Schlussbestimmungen:

Wird nach Auszahlung des Förderungsbetrages eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Förderungsbetrag binnen 4 Wochen zurückzuzahlen.

Der Förderungswerber darf der Gemeinde gegenüber keine Zahlungsrückstände aufweisen, bzw. müssen diese von dem Förderungsbetrag einbehalten werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.